



Az.: 55-29402/300-0005-011

Mitteilung

3 / 2015

Maßgebliche Netz- oder Umspannungsebene für die Berechnung der Entgelte für dezentrale Einspeisung

Verteilernetzbetreiber haben nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 8 ARegV eine Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund der Berücksichtigung der vermiedenen Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 EEG und § 4 Abs. 3 KWKG vorzunehmen.

Insoweit weist die Regulierungskammer Niedersachsen klarstellend darauf hin, dass sie Fälle, bei denen der betroffene Netzbetreiber die gleiche Spannungs- oder Umspannebene wie der vorgelagerte Netzbetreiber betreibt, im Hinblick auf die Frage welches die maßgebliche Netz- oder Umspannebene für die Berechnung der Entgelte für dezentrale Einspeisung ist, folgendermaßen handhabt:

Die vorgelagerte Netz- oder Umspannebene ist netzübergreifend zu verstehen, d.h. sind zwei Netzbetreiber auf der gleichen Spannungsebene einander vor- bzw. nachgelagert so handelt es sich nicht um verschiedene Netzebenen im Sinne von § 18 StromNEV.

Die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung erfolgt anhand derjenigen Netzentgelte, die für die vorgelagerte Netz- oder Umspannebene oberhalb der tatsächlichen Anschlusssituation entrichtet werden müssen.

Hannover, den 20.08.2015


Dr. Daniel Gelmke
- Vorsitzender -


Torsten Berg
- Beisitzer -


Nora Mevißen
- Beisitzerin -